

Informationsblatt zur Übernahme von Bestattungskosten im Rahmen des § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)

Nach § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), neuntes Kapitel, können für die Kosten einer Bestattung Beihilfen übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Leistungen nach § 74 SGB XII kann nur derjenige erhalten, den

- als natürliche oder juristische Person
- die Bestattungskostentragungspflicht insgesamt oder nur teilweise
- **endgültig** und
- **abschließend** trifft.

Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII ist daher nicht schon, wer als Bestattungsberechtigter oder -verpflichteter in Durchführung einer Bestattung Kostenverpflichtungen eingeht, sondern nur, wer die Kostenlast von vorneherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn **rechtlich notwendig** trifft.

Wer die Bestattung ohne Rechtspflicht, z.B. lediglich aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung übernimmt, ist somit **nicht** anspruchsberechtigt.

Die Bestattungskostentragungspflicht kann sich aus zivilrechtlichen (hier vor allem vertraglichen, erbrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Vorschriften), aber auch aus ordnungsrechtlichen Vorschriften herleiten. Vertraglich Verpflichtete sind nicht antragsberechtigt nach dem § 74 SGB XII.

Zu den **Verpflichteten** im Sinne des § 74 SGB XII gehören:

1. Erben (§ 1968 BGB),
2. Unterhaltspflichtige (§ 1615 Absatz 2 BGB) sowie
3. Ordnungsrechtlich Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW (BestG NRW). Hierbei handelt es sich um Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene).

Zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten ist das örtliche Sozialamt, in dem der *Sterbeort* liegt. Sofern der Verstorbene Leistungen nach dem SGB XII erhalten hat, ist der Träger zuständig, der die Leistungen nach dem SGB XII gewährt hat.

Nach § 74 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), neuntes Kapitel, können für die Kosten einer Bestattung Beihilfen übernommen werden, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen.

Vorhandenes Einkommen und Vermögen des Verstorbenen (**Nachlass**) sind vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen.

Es können grundsätzlich folgende Kosten von hier getragen werden, **soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen**:

Kosten der Friedhofsverwaltung:

Für die Friedhofverwaltung können die ortsüblichen Sätze für folgende Leistungen erbracht werden:

Erdbestattungen:

Benutzungsgebühr für	ein Reihengrab (25 Jahre)	485,00 € bzw.
	ein Kindereihengrab (im Alter bis zu 5 Jahren)	175,00 €
Erdbestattungsgebühr	für Verstorbene im Alter von mehr als 5 Jahren	515,00 € bzw.
	für Kinder (im Alter bis zu 5 Jahren)	195,00 €
Aufbahrung in der Trauerhalle		145,00 €

Unterstellung bis 5 Tage 155,00 €. Diese Leistungen betragen insgesamt maximal 1.300,00 € (Erwachsene)/ 670,00 € (Kinder).

Feuerbestattungen:

Benutzungsgebühr für eine Urnenreihengrabstätte (Ruhefrist 20 Jahre)	495,00 €
Urnenbestattungsgebühr	295,00 €
Aufbahrung in der Trauerhalle	145,00 €

Diese Leistungen betragen insgesamt maximal 935,00 € (Feuerbestattung).

Kosten des Bestattungsunternehmens (ab 01/2024):

Für das Bestattungsunternehmen können folgende Pauschalen berücksichtigt werden (gem. Bestatterverband Nordrhein-Westfalen für den Kreis Düren – ab 01/2024):

bei Erdbestattungen:	* Erwachsene bis zu 1.552,00 €	* Kinder bis zu 1.733,00 €
bei Feuerbestattungen:	* Erwachsene bis zu 1.798,00 €	* Kinder bis zu 1.522,00 €

Mit den Pauschalen ist folgendes abgegolten:

Erdbestattung:

- Massiver Kiefern-sarg komplett mit Innenausstattung
- Decke und Kissen
- Totenhemd
- Einbettung
- Überführung zur Friedhofskapelle innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes
- Grabkreuz mit Beschriftung
- Erledigung der Formalitäten
- Dekoration und Leitung der Trauerfeier
- Grabausschlagen und Sargbukett/Blumenschmuck.

Zusätzlich können die ortsüblichen Friedhofsgebühren sowie Kosten für Sargträger (bis zu 38,00 € je Sargträger, max. 228,00 €) übernommen werden.

Feuerbestattung:

- Kiefern-vollholzsarg inklusive Innenausstattung
- Deckengarnitur
- Totenhemd
- Einfache Urne
- Überführung zum Krematorium und Rücktransport der Urne
- Grabkreuz mit Beschriftung
- Erledigung aller Formalitäten
- Dekoration und Leitung der Trauerfeier
- Grabausschlagung und Sarggebinde/Blumenschmuck
- Urnenträger

Zusätzlich können die jeweiligen tatsächlichen Einäscherungskosten sowie die Amtsarzt- und die ortsüblichen Friedhofsgebühren übernommen werden.

Beim Sozialamt der Stadt Düren erfolgt die **Antragstellung** bei der **zentralen Anlaufstelle**. Diese befindet sich im City-Karree auf der 1. Etage im Zimmer 108a (Vorsprache nach Terminvereinbarung zu den üblichen Öffnungszeiten, Terminvereinbarung: Tel.: 02421/ 25-2711).

Dort wird Ihnen mitgeteilt, welche Unterlagen im Einzelfall für die Antragstellung beim Sachbearbeiter erforderlich sind. Bei der Anlaufstelle wird Ihnen der Ersttermin für den für Sie zuständigen Sachbearbeiter vermittelt. Jede weitere Vorsprache beim Sachbearbeiter erfolgt nur nach vorheriger Terminabsprache.